



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

62. Erkenntniß des Hofgerichts vom 16. Oct. 1839 in Sachen der  
Vormünder der Sprute'schen Vorkinder zu Schönemark, Recurrenten  
gegen den Anerben Meyerherm und Cons., Recursen, Erbschaft betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Meinung, Fürstliche Leihcasse-Commission dahin zu instruiren seyn: daß es der Einwilligung von Vormündern der Kinder erster Ehe eines in zweiter Ehe lebenden Colonen nicht bedürfe, wenn letzterer sein, von ihm herrührendes Colonat entweder für ein eignes Anlehn unmittelbar oder als Bürge für die Schuld eines Dritten verpfände, indem solches Colonat in die gesetzliche Gütergemeinschaft, in welcher der Colon mit seiner ersten Ehefrau gelebt, nicht gefallen sey, und die rechtliche Natur eines privativen Guts nicht verloren habe.

So viel würde zur Beantwortung der von Fürstl. Regierung hieher mitgetheilten Frage genügen. Die Hauptgrundsätze, welche dieser Beantwortung unterliegen, sind, wiewohl jene Frage selbst noch nicht vorgekommen, von der Justizkanzley in sonstigen Fällen nicht nur angewandt, sondern auch in Erkenntnissen auswärtiger Spruchcollegien gebilliget worden.

Detmold den 24. Juli 1823.

Fürstl. Sippische Justizkanzlei.

N<sup>o</sup> 62.

In Sachen der Vormünder der Sprute'schen Minorennen zu Schönemark, Recurrenten, gegen den Auerben Meherherm und Conforten, Recursen,

Erbchaft betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Soler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ic. für Recht: daß die recurrentischen Vormünder zur Veibringung ihres curatorii binnen 4 Wochen, bei Meidung einer Strafe von 5 Gfl. schuldig, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des Amts Brake vom 24. Mai 1837 zu bestätigen, Recurrenten auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen seyn.

Wie Wir hiermit schuldig erkennen, bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 2. et public. Detmold den 16. October 1839.

Entscheidungsgründe.

Die Klage der Recurrenten gründet sich auf die Behauptung: ihr verstorbenen Vater, welchen sie repräsentirten, habe nach dem Tode seines Vaters, Johann Christoph Sprute, mit dessen Wittwe in prorogirter Gütergemeinschaft gelebt. Bei deren Verheirathung mit dem Colon Beins, sey weder Schichtung zugelegt noch Einkind-

schaft errichtet, und sey dieß ebenfalls unterblieben, als die Erblasserin sich demnächst mit dem 2c. Beins und nach dessen Tode mit Leibzüchter Meierherm verheirathet habe. Da nun nach §. 31 der Gütergemeinschaftsordnung verordnet sey, es solle von der Wahl der Kinder erster Ehe abhängen, ob sie in einem solchen Falle auf Nachholung der Separation des zur Zeit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten vorhandenen Vermögens antragen, oder stillschweigend errichtete Einkindschaft annehmen wollten, und sie im vorliegenden Falle die letztere Alternative ergriffen, so hätten sie ein gesetzliches Miteigenthumsrecht an dem Vermögen der Wittve Leibzüchterin Meierherm, welches jede einseitige letztwillige Disposition derselben verbiete.

Die Recursen haben den factischen Theil dieser Klage als richtig eingeräumt. Da aber hieraus nicht folgt, daß sie auch die darauf gebauete rechtliche Folge zugegeben haben, so bedarf dieß einer weiteren Untersuchung, welche ein verneinendes Resultat für die Recurrenten herausstellt.

Angenommen nämlich auch, der Vater der recurrentischen Curanden habe nach dem Tode des Joh. Christ. Sprute mit seiner Mutter in prorogirter Gütergemeinschaft gelebt, so hat diese Communion doch mittelst Abschließung der zweiten Ehe der Wittve Sprute mit dem 2c. Beins im Jahre 1796 ihr Ende genommen. Die Gütergemeinschaftsordnung von 1786 läßt hierüber keinen Zweifel, da sie §. 22 princ. ganz deutlich bestimmt:

„So oft auch der längst lebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, hört diese prorogirte Gemeinschaft auf.“

Freilich folgt auf diese an sich ganz klare Vorschrift der Zusatz: „und ist Jener — der *conjux superstes binubus* — noch vor Vollziehung der zweiten Ehe das zu dieser Zeit noch vorhandene sämtliche gemeinschaftliche Vermögen mit den Kindern der ersten Ehe gleich zu theilen schuldig,“ allein aus diesem Zusatze folgt keineswegs, daß die Vornahme einer wirklichen Schichtung zur Aufhebung des bisher bestandenen Societätsverhältnisses in allen Fällen durchaus nothwendig sey, sondern er schreibt nur den Zeitpunkt der Vornahme einer Schichtung für den Fall vor, wenn eine Communion wegen anderweiter Verheirathung aufhören soll und wirkliches theilbares Vermögen vorhanden ist. Wäre diese Vorschrift wegen der vor einzugehender zweiter Ehe mit den Kindern erster Ehe zuzulegenden Schichtung oder Auseinandersetzung, welche mithin eigentlich mehr eine Art von Eheimpediment festgesetzt (wie auch die Anweisung an die Prediger, keinen Wittwer ohne Bescheinigung der geschenehen Auseinandersetzung mit seinen Kindern zu trauen, schon andeutet), als sie eine *conditio sine qua non* der Beendigung der prorogirten Gütergemeinschaft darstellt, nicht vorhanden, so würde die ander-

weite Verheirathung eben so anzusehen seyn, wie bei den gemeinrechtlichen Societätsverhältnissen der Tod des einen socii, welcher bekanntlich die fernere Gemeinschaftlichkeit des Erwerbes und Verlusts aufhebt, aber hinsichtlich der bisher in der Societät vorhandenen Sachen Nichts ändert, welche also auch nach Aufhebung getheilt werden können, ohne daß die Zeit der Theilung, wie es die Gütergemeinschaftsordnung bestimmt, vorgeschrieben ist.

Wenn nun die prorogirte Gütergemeinschaft durch Eingehung einer neuen Ehe ihr Ende erreicht, wie es §. 19 der Gütergemeinschaftsordnung princ. bestimmt: so hat dieses Gesetz dabei zur Beförderung der Sicherheit der alsdann nöthig werdenden Theilung des etwa vorhandenen Communvermögens den Zeitpunkt dazu festgesetzt. Das zu der Zeit, da der überlebende Ehegatte ad secunda vota schreiten will, vorhandene Vermögen, soll noch vor Vollziehung der neuen Heirath getheilt werden.

Die wörtliche Fassung des Gesetzes, an deren Sinne, so lange nicht überwiegende Gründe, durch Auslegung nichts geändert werden darf, läßt die Ausnahme nicht zu, daß eine prorogirte Gütergemeinschaft ohne Schichtung gar nicht geendigt werden könne, und dieß um so weniger, da der Fall eintreten kann, daß gar kein Vermögen, also kein Object der Theilung vorhanden, mithin eine Theilung nicht möglich ist. Wollte man deshalb dennoch die Schichtung zur *conditio sine qua non* der Beendigung der prorogirten Gütergemeinschaft machen, so käme man nothgedrungen zu der Annahme, daß eintretenden Falls die neuen Ehegatten sich gegen ihren Willen eine Einkindschaft müßten gefallen lassen, wovon doch das Gesetz so wenig als der Gerichtsgebrauch Etwas weiß.

Hörte also die prorogirte Gütergemeinschaft, in welcher der Vater der Sprute'schen Minorennen mit seiner Mutter lebte, schon jeden Falls mit deren Verheirathung an den 20. Weins auf, so tritt der gleiche Grund auch bei der demnächstigen Verheirathung des Weins mit der Erblasserin, und bei der Verheirathung dieser mit dem Weibzüchter Meierherm ein, und ist deshalb in dreifacher Art vorhanden, da, wenn bei der zweiten Verheirathung auch vielleicht die Gütergemeinschaft mittelst Einkindschaftserrichtung fortgesetzt wäre, dieselbe doch jeden Falls bei der dritten und vierten Verheirathung aufgehört haben würde, zumal da es §. 26 der Gütergemeinschaftsordnung heißt, daß die Obrigkeiten nicht leicht gestatten sollen, daß die Einkindschaft auch in dritter Ehe fortgesetzt werde, auf keinen Fall aber, wenn der überlebende Stiefvater oder die Stiefmutter wieder heirathen — der Fall, welcher hier Statt gefunden hat.

Die recurrentischen Minorennen können deshalb nur dann an der Erbschaft der Erblasserin pro rata Theil zu nehmen begehren, wenn entweder bei jeder der erwähnten drei Verheirathungen jedes

Mal Einkindschaft von Neuem pactmäßig errichtet ist, oder wenn dieß nach §. 31 der Gütergemeinschaftsordnung zur Strafe der Eltern angenommen werden muß.

Eine pactmäßig errichtete Einkindschaft leugnen sie nun ausdrücklich. Der §. 31 der Gütergemeinschaftsordnung aber ist auf vorliegenden Fall gar nicht anzuwenden. Denn der hier supponirte Fall ist, wie die ersten Zeilen zeigen, wortdeutlich der, „wo ein Wittwer oder eine Wittve mit Kindern“ wieder heirathet und es gegen die Vormundschaftsordnung versäumt, Schichtung oder legale Einkindschaft zu errichten; die Strafe der stillschweigend errichteten Einkindschaft könnte deshalb jeden Falls nur die Verheirathung der Wittve Sprute, der Großmutter der recurrentischen Minorennen, mit dem Colon Veins treffen, aber so wenig dessen Verheirathung mit der Erblasserin, als die Verheirathung dieser mit dem Leibzüchter Meyerherm. Denn weder zc. Veins noch die Erblasserin hatten aus ihren Ehen Kinder. Auch könnte es Zweifel haben, ob es den Enkeln gestattet sey, auf diese Strafe anzutragen, da das Gesetz nur von den Kindern erster Ehe redet. Da das Gesetz aber augenscheinlich auch nur die culpose oder dolose Unterlassung der Schichtung oder legalen Einkindschaftserrichtung strafen will, eine Strafe mithin nicht denkbar ist, wenn es wegen Mangels an theilbarem Vermögen an einem Objecte zur Schichtung fehlte und eine gezwungene Einkindschaftserrichtung nicht Statt findet, Recurrenten aber nicht haben behaupten können, daß bei der Verheirathung der Wittve Sprute mit Veins, und des Veins mit der Erblasserin, theilbares Vermögen dagewesen und worin dieß bestanden: so kann von der im §. 31 erwähnten, zur Strafe angenommenen stillschweigenden Einkindschaft, zumal da man sich genöthigt sehn würde, diese Strafe als dreimal hinter einander eingetreten, anzunehmen, auch die Meyerherm'schen Eheleute, denen es bei Ermangelung von Kindern erster Ehe der wieder heirathenden Wittve Veins - Sprute, gar nicht einfallen konnte, daß sie sich einer Unterlassung schuldig machten, für culpa der ersten Wittve Sprute und des Veins büßen müßten, keine Rede seyn.

Es ergiebt sich hiernach, daß Recurrenten auch eine Theilnahme pro rata an der Erbschaft der Leibzüchterin Meyerherm, welche ihnen gewissermaßen ab intestato (welcher Ausdruck jedoch wegen der hier lediglich zur Anwendung kommenden communionrechtlichen Verhältnisse, nicht genau paßt) zuständen, nicht geltend machen können.

---

N<sup>o</sup> 63.

In Sachen des Colons Berend Hermann Massief m. Bütter zu Hörste und Consorten, Recurrenten jetzt Revidenten gegen den